

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Organisation des österr. „Bundesheeres“ ist durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmt, der die Gesamtstärke des Heeres mit 30.000 Mann, darunter 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, festsetzt. Den gegebenen Verhältnissen entsprechend, ist das Bundesheer in 6 gemischte Brigaden gegliedert, deren jede Infanterie, Artillerie, Kavallerie, Pioniere sowie Teile der Telegraphen-, Fahr- und Kraftfahrtruppen umfaßt. Ein Teil der Infanterie ist als Radfahrertruppe organisiert und ausgebildet. Die Infanterie des Bundesheeres besteht aus 6 Infanterieregimentern, 6 Alpenjägerregimentern, 2 selbständigen Infanteriebataillonen, 2 selbständigen Alpenjägerbataillonen und 6 Radfahrerbataillonen. Jedes Infanterie- und Alpenjägerregiment gliedert sich in das Rgtskmdo. mit einem Telegraphenzug sowie in 3 oder 2 Baone. Jedes Infanterie-(Alpenjäger-)Bataillon und Radfahrerbataillon besteht aus dem Baonskmdo., einem Telegraphen- und einem Pionierzug, ferner aus drei Infanterie-(Radfahr-) Kompn. und einer MG.-Komp. Die Infanterie-(Alpenjäger-)Regimenter und die selbständigen Infanterie-(Alpenjäger-)Baone haben überdies je eine Rgtz-(Baons-)Musik.

Das steirische Truppenkontingent in der „Brigade Steiermark Nr. 5“ umfaßt: das Brigadekommando (Graz); das A.J.R. 9: Rgtskmdo., I und II/9 (Graz), III/9 (Straß); das A.J.R. 10: Rgtskmdo., I und II/10 (Graz), 6. Komp. (Judenburg); die Brig.-Art.Abtlg. Nr. 5 (Graz); die Schwadron Nr. 5 (Graz); das Pionierbaon Nr. 5 (Graz); die Telegraphen-, Kraftfahr- und Fahrkomp. Nr. 5 (Graz).

Die Kommandos und Truppenkörper unseres Bundesheeres sind seit 25. Mai 1920 durch teilweise Umformung und Umbenennung ehemaliger Volkswehrformationen sowie auf Grund freiwilliger Anwerbungen geschaffen worden. Die ersten Teile des Alpenjägerregimentes Nr. 9 mit seinem Stabe und dem I. Baon gingen aus Teilen des ehemaligen Wehrbaons „Arbeiterhilfskorps“ (A.H.K.) und Volkswehrbaons I, beide in Graz, das Baon III/9 in Straß aus den ehemaligen Grenzschutzbaonen V und XII (Leibnitz und Straß) hervor. Im Wege weiterer Anwerbungen wurden bis 15. Oktober 1920 die Stände so erhöht, daß das bis dahin noch fehlende II/9 in Graz, als auch alle Pionier- und Telegraphenzüge errichtet werden konnten. Die Aufstellung ging unter den größten Schwierigkeiten vor sich. Diese Arbeit leistete das aus der alten Armee stammende kriegserprobte Offiziers- und Unteroffizierskorps.

Durch den Friedensvertrag von St. Germain wurden Teile Westungarns, die an Niederösterreich und Steiermark angeschlossen, und damit stammesgleiche Bevölkerung unserem Vaterlande angegliedert. Gegenüber den überaus empfindlichen Einbußen an deutschem Siedlungsgebiet, die besonders Steiermark, Kärnten und Tirol schwer trafen, bedeutete diese einzige erfreuliche Vertragsbestimmung nebst einem wertvollen Zuwachs von Land und deutschen Stammesbrüdern ein Aufatmen des unter niederdrückenden Verpflichtungen leidenden neuen Staatswesens. Abgesehen von der wirtschaftlichen Versorgung der